

Malawi-Hilfe Schwindegg e.V.  
Ornauring 17  
84419 Schwindegg



## Hinweise zu Spenden und Spendenbestätigungen

### 1. Unsere Bankverbindung:

*Malawi-Hilfe Schwindegg e.V.  
VR-Bank Schwindegg  
IBAN: DE79 7016 9566 0007 1563 91  
BIC: GENODEF1TAV*

### 2. Spenden bis EUR 200,-

Der Gesetzgeber sieht zur Vereinfachung der Vorgänge einen Kontoauszug/Überweisungsbeleg zusammen mit dem Beleg der Gemeinnützigkeit als ausreichenden Nachweis für das Finanzamt vor:

a) Geben Sie im *Verwendungszweck* der Überweisung an:

*Spende Malawi-Hilfe e.V.  
Steuer-Nr. 141/109/80036*

b) Reichen Sie den Überweisungsbeleg zusammen mit der allgemeinen Zuwendungsbestätigung (nachfolgende Seite) bei Ihrem Finanzamt ein  
Für mehrmalige Spenden pro Kalenderjahr reicht diese 1x.

### 3. Spenden über EUR 200,- und Spenden bis 200,- mit gewünschter Spendenbestätigung

Geben Sie im *Verwendungszweck* der Überweisung Ihre vollständige Adresse an:

*Spendenbestätigung an:  
Vorname Name  
Straße Hausnr. , PLZ Ort*

Zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres erhalten Sie eine Spendenbestätigung (ggf. als Sammelbestätigung) für das Finanzamt.

**Nobody ist perfect – Falls mal was nicht so läuft wie gewünscht oder auch wenn es einfach super läuft: Schreiben Sie uns einfach eine email oder rufen Sie an!  
Auch bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

**Ganz herzlichen Dank für Ihre Unterstützung**

Malawi-Hilfe Schwindegg e.V.  
Ornauring 17  
84419 Schwindegg



**Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt  
(gilt bis EUR 200,00 in Verbindung mit Ihrem  
Kontoauszug)**

Die Malawi-Hilfe Schwindegg e.V. ist wegen der Förderung von Entwicklungshilfe (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO) steuerbegünstigt.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde mit Bescheid Finanzamt Mühldorf a. Inn vom 03.04.2019 zu Steuernummer 141/109/80036 nach § 60a AO festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung der Entwicklungshilfe (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO) im Sinne der Satzung verwendet wird. Sie sind daher steuerlich als Spende abzugsfähig.

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).